

**Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat VII
(Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat) vom 15.09.2023 bis 30.09.2027
hier: Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

I. Gutachten

1. Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG i. V. m. der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG sind bei der Stadt Nürnberg berufsmäßige Stadtratsmitglieder in der ersten Amtszeit nach BGr. B 5 und in weiteren Amtszeiten nach BGr. B 6 einzustufen. Für die erste Amtszeit vom 15.09.2023 bis 30.09.2027 wird dementsprechend die Besoldung nach BGr. B 5 gewährt.
2. Für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung erhalten die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 KWBG), die sich innerhalb der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Rahmensätze halten muss. Die Dienstaufwandsentschädigung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festzusetzen (Art. 46 Abs. 2 KWBG).

Die Dienstaufwandsentschädigung soll in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt werden.

II. Beschlussvorschlag

Dem heute für den Geschäftsbereich Referat VII (Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat) gewählten berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Amtszeit vom 15.09.2023 bis 30.09.2027 ergänzend zur Besoldung nach BGr. B 5 die Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt.

III. StR

Nürnberg,
Der Oberbürgermeister